

tungen zu. — In den alten Erblanden bestehen nun zwar, so viel der Deputation bekannt ist, zur Zeit nur wenig dergleichen Stiftungen, doch dürfte es nicht unangemessen erscheinen, eine Andeutung ins Gesetz zu legen, daß dergleichen Stiftungen in die Hände der Kreisstände gelegt werden können, indem vielleicht dadurch die Begründung solcher Stiftungen hervorgerufen werden könnte, was der Deputation um so wünschenswerther scheint, da sie eben in der ständischen Verwaltung solcher Fonds eines der wirksamsten Mittel zu Beförderung des Gemeingeistes und einen Beweis dafür in den Verhältnissen der Oberlausitzer Provinzialstände erblickt. — Diese Bestimmung könnte nach dem Dafürhalten der Deputation in folgende Zusatzparagraphe gebracht werden:

§. 4 c. „Den Kreisständen oder einzelnen Korporationen derselben oder auch der Ritterschaft allein steht die Verwaltung derjenigen zum Besten des Kreises errichteten Stiftungen zu, deren Stifter sie ihnen ausdrücklich anvertraut haben.“

Diese Zusatzparagraphe wird von der Kammer sofort einstimmig angenommen.

Hierauf wird von dem Hrn. Referenten Folgendes aus dem Deputations-Berichte vorgetragen:

Endlich hat es noch der Deputation zweckmäßig geschienen, wenn den Kreisständen eine Concurrency bei der Besetzung gewisser provinzieller Beamtenstellen eingeräumt würde, und sie glaubt, daß hierzu die Amtshauptmannstellen — oder die Stellen der bei einer künftig eintretenden Veränderung an ihre Stelle tretenden Beamten — am geeignetsten sein würden. — Die Gründe für diesen Vorschlag sind folgende: 1) dürfte Nichts so geeignet sein, den Gemeingeist zu beleben und die kreisständische Wirksamkeit zu erwecken, als ein solches Recht, dessen Bedeutung Jedem einleuchtet. 2) Durch ein solches Recht würde das Vertrauen und das gegenseitige Entgegenkommen der Kreisstände und der Provinzialbehörden auf eine dem Ganzen zuträglich Weise gefördert werden. 3) Würde dadurch nebenbei eine mehrere Parisifizierung mit der Oberlausitz bewirkt, welche dieses Recht — obgleich, wie eingeräumt werden muß, auf besonderer vertragsmäßiger Basis beruhend — genießt; endlich 4) besteht auch im Königreich Preußen und zwar erst seit neuerer Zeit eine ähnliche Einrichtung in Bezug auf die Besetzung der Landrathsstellen. — Zwar könnte gegen diesen Vorschlag eingewendet werden, daß dadurch die Regierung in der freien Wahl ihrer Beamten zu sehr beschränkt würde, ja ihr ungeeignete Personen aufgedrungen werden könnten. Diese Bedenken werden aber schwinden, wenn — wie die Deputation sich zu beantragen erlaubt — den Kreisständen bloß die Wahl zwischen 3 von der Regierung vorzuschlagenden Kandidaten gestattet wird; indem Letztere es auf diese Weise ganz in den Händen hat, daß nur geeignete Männer zu dergleichen Stellen befördert werden. Auch dürfte diese letztere Bestimmung um so nöthiger sein, als es den alten erblandischen Kreisständen an einem Element für die in der Oberlausitz (Provinzialständisches Statut §. 28. und 29.) erwähnte Vorwahl — auch abgesehen von dem jenem Verfahren entgegenstehenden Bedenken — fehlt; ein unbestimmtes Wahlrecht aber doch zu sehr den mannichfaltigen Wechselfällen der Abstimmungen unterliegen dürfte, um genügende Garantie für irgend ein befriedigendes Resultat zu gewährleisten. — In Gemäßheit alles Dessen schlägt die Deputation endlich noch die Beifügung folgender Zusatzparagraphe vor:

§. 4 d. „Den Kreisständen steht das Recht zu, zu den Amtshauptmannstellen im Kreise oder den Stellen der das Geschäft derselben künftig besorgenden Beamten aus 3 von der Staatsregierung vorgeschlagenen Kandidaten Einen zu er-

wählen. — Der Gewählte ist als Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 zu betrachten.“

Letztere Bestimmung dürfte wegen der sonst aus §. 1. des Civilstaatsdienergesetzes abzuleitenden Folgerungen erforderlich sein. — Auch ist zu gedenken, daß, wenn, wie solches jetzt mit der ersten Amtshauptmannschaft im Dresdner Kreisdirektionsbezirk der Fall ist, ein amtshauptmannschaftlicher Bezirk in mehrere Kreise eingreift, dann die Regierung zu bestimmen haben würde, welcher kreisständischen Korporation das Wahlrecht zustehe.

Referent Prinz Johann: Gegen diesen Vorschlag sind mehrere Einwendungen gemacht worden, und da Mehrere hierüber sprechen werden, werde ich mir erlauben, später einige Worte zu Vertheidigung des Deputations-Gutachtens zu sagen.

Vizepräsident D. Deutch: Ich habe mich bereits gegen diesen Antrag ausgesprochen, und ich kann nicht umhin, nochmals der hohen Kammer auf das angelegentlichste vorzustellen, daß es hier darauf ankommt, die Prinzipien des Staatsrechts in einem constitutionellen Staate auf das bestimmteste festzuhalten. Die Ernennung der verwaltenden Beamten ist gewiß das erste Recht der Staatsbehörde. Die Gründe, welche die Deputation dafür aufgeführt hat, scheinen mir nicht diese in Antrag gebrachte Ausnahme von einem so hochwichtigen Grundsatz zu rechtfertigen. Die Deputation sagt, es werde Nichts so geeignet sein, den Gemeingeist zu beleben; ich weiß nicht, wie der Gemeingeist dadurch sehr belebt werden soll, wenn es den Kreisständen gestattet wird, aus drei Personen einen Amtshauptmann zu wählen, wenigstens hängt dies nicht unmittelbar mit dem Gemeingeist zusammen. Es ist ferner gesagt worden, es solle dadurch die kreisständische Wirksamkeit erweckt werden. Dem muß ich aber entgegen, daß mir es eben nicht wünschenswerth erscheint, daß die kreisständische Wirksamkeit auf diese Art durch eine Einmischung in die Verwaltung erweckt werde. Ich muß auf die Nachtheile hinweisen, welche aus der Vermischung der Staatsgewalten in einem constitutionellen Staate entstehen müssen. Es ist ferner noch bemerkt worden, daß durch ein solches Recht das Vertrauen und das gegenseitige Entgegenkommen der Kreisstände und Provinzialbehörden befördert werden würde. Dies kann ich ebenfalls nicht zugeben. Es folgt ja noch nicht, daß die drei Personen, welche von der Staatsbehörde vorgeschlagen wurden, jedesmal solche sein werden, welche sich des Beifalls der Kreisstände zu erfreuen haben. Wenn das nicht der Fall ist, so wird auch das Vertrauen weiter nicht hervor gebracht werden, wenn sie das Recht haben, aus diesen drei Personen eine zu wählen. Wenn übrigens diese Wahl vorüber ist, dann sind die Verhältnisse des Erwählten zu den Kreisständen gelöst. Der Amtshauptmann als Staatsdiener hat gar keine Rücksicht auf die Kreisstände zu nehmen; er soll es auch nicht, er hat nur seine Pflicht zu erfüllen. Dann hat man auf die Parisifizierung mit der Oberlausitz hingewiesen. Ich habe aber zu entgegen, daß die Deputation die Kreisstände der alten Erblande mit den Ständen der Oberlausitz nicht gleichstellen, sondern Erstere über die Letztern stellen will,